

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
die Frist zur Einreichung von Entschädigungsforderungen für Epidemieunkosten im Jahre 1908.

(Vom 30. November 1908.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886 betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, und in Anwendung von Art. 13, Alinea 2, des auf dasselbe sich gründenden Reglements vom 4. November 1887 betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien (A. S. n. F. X, 353), haben wir heute als Endtermin für die Einreichung von Entschädigungsforderungen an den Bund für Kosten, welche Kantonen oder Gemeinden aus der Durchführung von Schutzmassnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien im Laufe des Jahres 1908 erwachsen sind, den 31. Dezember 1908 bestimmt.

Indem wir Ihnen hiervon Kenntnis geben, sehen wir uns in der Lage, zu bemerken, dass Eingaben, welche nach dieser Frist einlangen sollten, unberücksichtigt bleiben müssten.

Wir benützen gerne diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 30. November 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Frist zur Einreichung von Entschädigungsforderungen für Epidemieunkosten im Jahre 1908. (Vom 30. November 1908.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	6
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1908
Date	
Data	
Seite	224-224
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 148

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.